

## **Berichtigung der Aufforderung**

### **zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin\*des Oberbürgermeisters der Universitätsstadt Marburg**

Durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen veröffentlicht am 18. Dezember 2020, wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften herabgesetzt.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer\* einem Abgeordneten oder Vertreter\*in in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen nunmehr von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter\*innen zu wählen sind (§ 45 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 68a Nr. 2 KWG).

Weiterhin weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Büros der Stadtverwaltung der Universitätsstadt Marburg am 24. Dezember 2020 (Heiligabend), am 25. Dezember 2020 (1. Weihnachtstag), am 31. Dezember 2020 (Silvester) und am 1. Januar 2021 (Neujahr) geschlossen sind.

Marburg, 21. Dezember 2020

DER WAHLLEITER  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dieter Finger  
Magistratsdirektor